

Stadt Wolfsburg

- Stadtplanung und Bauberatung -

Bebauungsplan
»Schulzentrum und Gewerbegebiet Westhagen
2. Änderung« in Wolfsburg - Westhagen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: Februar 2019; aktualisiert Oktober 2019

Bearbeitung:

Dipl. Biol. M. Fischer
MSc. Geoökol. J. Heinsel

MSc. Umweltwiss. R. Winter
Dipl. Biol. M. Hallfeldt



Biodata GbR
Biologische Gutachten

Landschaftsplanung • Eingriffsregelung • Naturschutzplanung

Spinnerstraße 33b
38114 Braunschweig
Tel.: 05 31 / 7 36 57
Fax: 05 31 / 7 99 89 01
biodata@biodata-bs.de
www.biodata-bs.de

Inhalt

1	VERANLASSUNG UND AUFGABENSTELLUNG.....	1
2	BELANGE DES SPEZIELLEN ARTENSCHUTZES	3
2.1	Kurzbeschreibung der Geländestruktur.....	3
2.2	Artenschutzrelevante Farn- und Blütenpflanzenarten	4
2.2.1	Methodik.....	4
2.2.2	Ergebnisse und Bewertung.....	4
2.2.3	Literatur	4
2.3	Habitatbäume.....	6
2.3.1	Methodik.....	6
2.3.2	Ergebnisse.....	6
2.4	Fledermäuse	8
2.4.1	Methodik.....	8
2.4.2	Ergebnisse.....	9
2.4.2.1	Biotopspezifität	10
2.4.2.2	Gefährdung und gesetzlicher Schutzstatus.....	12
2.4.3	Bewertung	14
2.4.4	Konfliktanalyse	14
2.4.4.1	Wirkfaktoren des Projektes auf Fledermäuse.....	14
2.4.5	Belange des Artenschutzes	14
2.4.6	Maßnahmenvorschläge	14
2.4.7	Literatur	15
2.4.8	Anhang	17
2.5	Brutvögel.....	18
2.5.1	Erfassungsmethodik	18
2.5.2	Ergebnisse.....	19
2.5.3	Biotopspezifität	19
2.5.4	Gefährdete Arten und gesetzlicher Schutzstatus	19
2.5.5	Bewertung und Ausblick	21
2.5.6	Konfliktanalyse	22
2.5.6.1	Wirkfaktoren des Projektes auf die Avifauna.....	22
2.5.7	Belange des Artenschutzes	22
2.5.8	Maßnahmenvorschläge	22
2.5.9	Literatur	23
2.6	Heuschrecken	26
2.6.1	Methodik.....	26
2.6.2	Ergebnisse.....	27
2.6.2.1	Biotopspezifität	29

2.6.3	Gefährdung und gesetzlicher Schutz	30
2.6.4	Bewertung	30
2.6.5	Konfliktanalyse	30
2.6.5.1	Maßnahmenvorschläge	31
2.6.6	Literatur und Quellen	31
2.6.7	Anhang	32
2.7	Potenzialabschätzung zu Säugervorkommen	33
3	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	34
3.1	Literatur.....	36
4	ZUSAMMENFASSUNG	37

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1-1: Lage und Abgrenzung des Plangebietes.....	1
Abb. 2-1: Potentiell geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Plangebiet.	6
Abb. 2-2: Verortung der erfassten Habitatbäume.....	7
Abb. 2-3: Ergebniskarte zur Fledermauskartierung.....	10
Abb. 2-4: Verortung der Fledermausaufnahmen im Untersuchungsgebiet.....	17
Abb. 2-5: Ergebnisse der Brutvogeluntersuchung (planungsrelevante Arten).	25
Abb. 2-6: Blauflügelige Ödlandschrecke im Bereich H 3.....	29
Abb. 2-7: Probeflächen Heuschrecken.	32

Tabellenverzeichnis

Tab. 2-1: Klassifizierung der Fledermausaktivität	9
Tab. 2-2: Fledermausaktivität pro Stunde an den Untersuchungsterminen.....	9
Tab. 2-3: Fledermausarten des Untersuchungsgebietes.	13
Tab. 2-4: Im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2018/19 nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet (systematisch geordnet).....	19
Tab. 2-5: Gefährdung und Schutzstatus der festgestellten Heuschreckenarten sowie Verbreitung und Bestand im Gebiet.....	27

1 VERANLASSUNG UND AUFGABENSTELLUNG

Im Stadtteil Westhagen der Stadt Wolfsburg ist die Anpassung des Bebauungsplanes „Schulzentrum und Gewerbegebiet Westhagen“ (2. Änderung) geplant. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um das Areal in Teilen baulich zu nutzen. Das Plangebiet erstreckt sich auf rund 7,8 ha nördlich und südlich der Suhler Straße und umfasst neben der Heinrich-Nordhoff-Gesamtschule unter anderem eine Fachschule, eine Kindertagesstätte und die angebundenen Grünflächen (Abb. 1-1).

Das Planungskonzept sieht eine Bebauung des ehemaligen Baseballplatzes und eine Neustrukturierung der Freiflächen des Schulgeländes vor. Zudem sollen die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes an die aktuelle Bestandssituation angepasst werden.

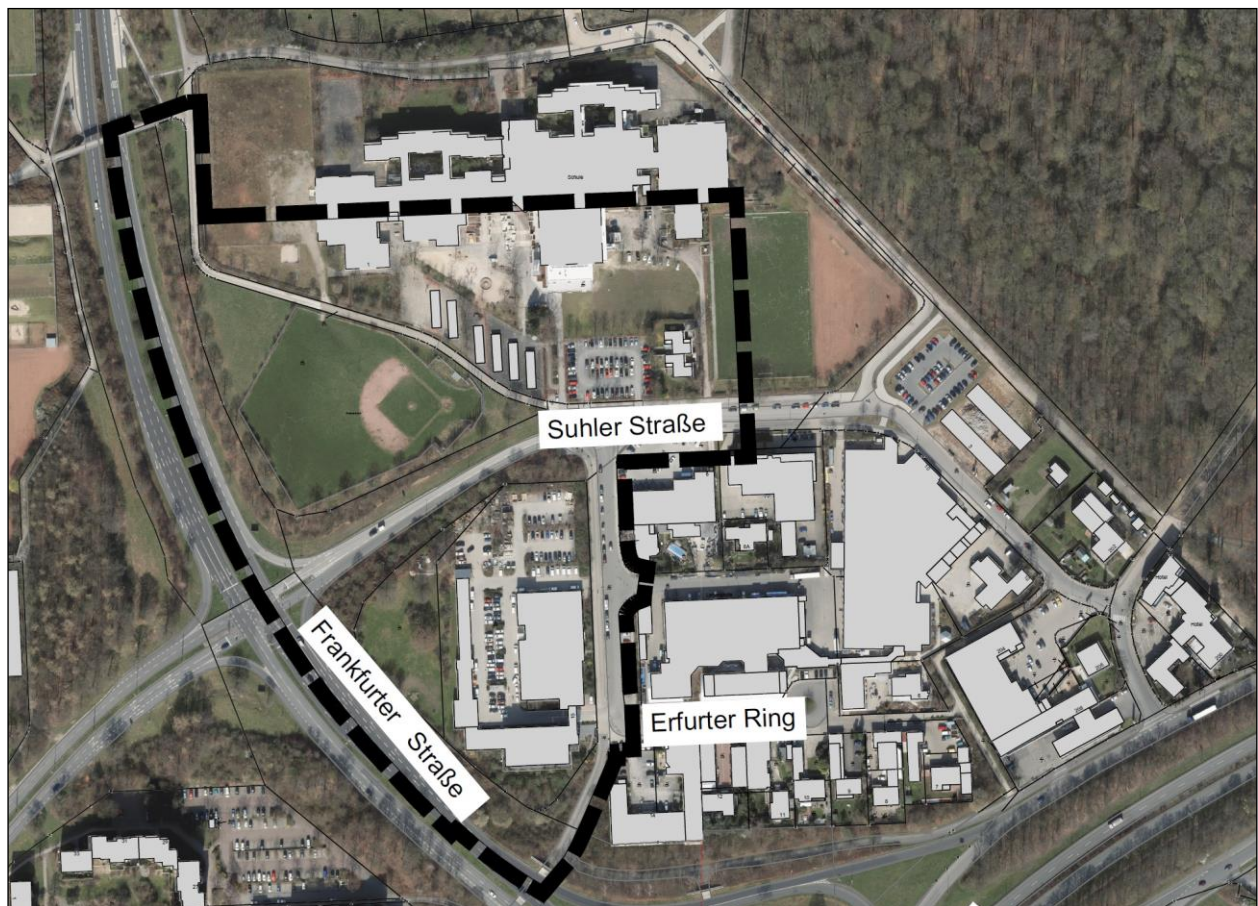


Abb. 1-1: Lage und Abgrenzung des Plangebietes.

schwarz = Geltungsbereich

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landesamtes für Geoinformation, und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN 2017), Orthofotomosaik der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich IT – 15-3 GIS (2014).

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 (6) Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege ebenso zu berücksichtigen wie gemäß § 1 a (3) BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung).

Gegenstand der Beauftragung ist die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, in dem auf die Aspekte des besonderen Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einzugehen ist. Zur Grundlagenermittlung erfolgten Untersuchungen zu potentiellen oder genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, zu Brutvögeln, Fledermäusen, weiteren Säugerarten und Heuschrecken sowie Wuchsstellen von Pflanzenarten, die in der Roten Liste Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004) verzeichnet sind. Weiterhin ist das Plangebiet auf ein Vorkommen gesetzlich geschützter Pflanzenarten in Augenschein genommen worden.

2 BELANGE DES SPEZIELLEN ARTENSCHUTZES

2.1 Kurzbeschreibung der Geländestruktur

Das Plangebiet wird seit längerem als Schul- und Kitagelände genutzt. Die Biotoptypen sind daher als anthropogen stark überprägt zu bezeichnen. Da für das Plangebiet bereits ein rechtgültiger Bebauungsplan vorliegt, wurde auf eine detaillierte Biotopkartierung nach v. DRACHENFELS (2016) verzichtet. Im Folgenden wird daher die Bestandssituation im Plangebiet nur kurz beschrieben.

Der Bereich nördlich der Suhler Straße umfasst das Schulgelände der Heinrich-Nordhoff-Gesamtschule, einen öffentlichen Fußweg sowie den ehemaligen Baseballplatz. An dessen West-, und Südrand erstreckt sich eine Baumreihe aus Eichen der Altersklasse 2 (BHD ca. 20-<50 cm), die begleitet werden von einer Gehölzhinterpflanzung mit für den Siedlungsbereich häufig verwendeten Arten (Hartriegel, junge Eichen, Liguster, Robinien).

Der Baseballplatz selbst unterliegt einer regelmäßigen Pflegemahd, ebenso wie der nicht eingezäunte, nördlich angrenzende Bereich. Die Artenzusammensetzung beschränkt sich auf Arten, die auf Siedlungsgrünflächen häufig sind und eine regelmäßige und intensive Pflege vertragen. Dazu gehören unter anderem Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylus glomerata*) und mit größerer Häufigkeit Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*) und Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*). Der Baseballplatz beschränkt sich in seiner Artenzusammensetzung auf wenige Intensivgrünlandgräser.

Auf dem Schulgelände befindet sich am Westrand ein Ascheplatz, der wegen fehlender Nutzung zunehmend ruderalisiert. Zwischen Fußweg und Schulgebäude befindet sich ein ehemaliger Schulgarten mit jungen Obstgehölzen (Altersklasse 1 und 2). Das restliche Schulhofgelände ist überwiegend gepflastert; einzelne Bäume wie Robinien, Kiefern, Birken, Berg- und Feldahorne (meistens Altersklasse 2) säumen den Vorplatz zum Eingang des Hauptgebäudes. Des Weiteren befindet sich am Ostrand des Schulhofes ein etwa 2.300 m² großes Rasenstück, das wegen der Trittbelastung und Pflege relativ artenarm ist und ein Parkplatz mit jungen Einzelbäumen (Ahorn).

Südlich der Suhler Straße erstreckt sich ein Verwaltungsgebäude der NEULAND Wohnungsgesellschaft mit zugehörigen Parkmöglichkeiten. Etwa ein Drittel des Areals wird von Grünflächen eingenommen, zu denen Rasenbereiche sowie ausgedehnte Gehölzbestände gehören. Hauptsächlich bilden junge Ahornbäume, Hainbuchen, Robinien, Weiden, Linden und Straucharten wie Liguster, Schneeball, Essigbaum, Eberesche und Hartriegel diese Gehölzbestände. Wenige alte Eichen (Altersklasse 3, BHD ca. 50-<80 cm) befinden sich im zentralen Bereich der Grünanlage.

2.2 Artenschutzrelevante Farn- und Blütenpflanzenarten

2.2.1 Methodik

Die Begehungen zur Erfassung möglicher Wuchsstellen von Farn- und Blütenpflanzen, welche dem gesetzlichen Artenschutz unterliegen resp. landesweit als im Bestand gefährdet gelten (Arten der Roten Liste für Niedersachsen und Bremen – GARVE 2004), erfolgten im B-Plangebiet im Mai und Juni 2018.

2.2.2 Ergebnisse und Bewertung

Entsprechend der Biotopsituation im Plangebiet sind bei den Geländebegehungen keine Pflanzenarten gefunden worden, die dem gesetzlichen Schutz gem. § 44 BNatSchG unterliegen oder auf der Roten Liste (GARVE 2004) verzeichnet sind. Der Sommer 2018 ist durch eine besonders langanhaltende Trockenheit gekennzeichnet gewesen, weshalb die Vegetation vielerorts frühzeitig vertrocknet war.

Im vorliegenden Fall wird aber trotz dessen wegen der intensiven Nutzung und Pflege der Grünflächen nicht von einem Vorkommen o. g. Pflanzenarten ausgegangen.

2.2.3 Literatur

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 1.3.2004. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24(1) 1–76

GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. Natursch. Landschaftspfl. Niesachs. H 43 1–507

KORNECK, D., M. SCHNITTLER, I, VOLLMER (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. Schr.-R. f. Vegetationskde. H. 25 21–187

THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Stand: 1. November 2008 Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Inform.d. Natursch. Niedersachs. 28(3) 69–141
aktualisierte Fassung vom 01.01.2015, NLWKN in web; Abfragedatum: 06.08.2015

THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Stand: 1. November 2008 Teil B: Wirbellose Tiere. Inform.d. Natursch. Niedersachs. 28(4) 153–210
aktualisierte Fassung vom 01.01.2015, NLWKN in web; Abfragedatum: 06.08.2015

Gesetzliche Bestimmungen

BARTSCHV – Bundesartenschutzverordnung: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist. vom 21. Januar 2013 BGBl I S. 95

BNATSCHG – Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. vom 29.9.2017 bzw. 1.4.2018.

2.3 Habitatbäume

Für die faunistische Untersuchung stellt die Lokalisation von Habitatbäumen eine wichtige Erfassungsgrundlage dar. Hierbei werden genutzte oder potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten an und in Bäumen kartiert. Diese können Nester, Spalten oder Höhlenquartiere sein, welche besonders für Vögel und Kleinstsäuger wie Fledermäuse wichtige Ruhe- und Fortpflanzungsstätten darstellen. Diese sind vor unumgebar Fällung des jeweiligen Baumes auf Nutzung zu überprüfen. Zusätzlich können sich aus dem Angebot der Habitatbäume wiederum Hinweise auf das potentielle Vorkommen bestimmter Arten(gruppen) ergeben.

Bei der vorliegenden Untersuchung wurden Bäume auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten überprüft, da keine geplanten Eingriffe an Gebäuden bekannt sind. Im Falle einer Veränderung/Abriss von Gebäudeteilen, müssen diese ebenfalls auf Besatz durch Fledermäuse oder Brutvögel untersucht werden. Die Gebäudefassaden der Neuland und der Heinrich-Nordhoff-Gesamtschule stellen diverse Spaltenquartiere (z. Bsp. im Bereich der Attika) bereit.

2.3.1 Methodik

Alle im Untersuchungsgebiet befindlichen Gehölze wurden im Gelände mittels Fernglas und GPS während der laubfreien Zeit (Januar 2019) untersucht. Für die Kartierung der Habitatbäume wurden folgende Parameter erfasst: GPS, Baumart, Anzahl Höhlen/Baum, Höhlentyp (Nest, Spalte; bei Höhle: Großspecht/Specht/Astloch), Sommer/Winter-Quartierpotential und Besiedlungsspuren. Zusätzlich erfolgte eine Fotodokumentation jedes Habitatbaumes.



Abb. 2-1: Potentiell geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Plangebiet.

wurden folgende Parameter erfasst: GPS, Baumart, Anzahl Höhlen/Baum, Höhlentyp (Nest, Spalte; bei Höhle: Großspecht/Specht/Astloch), Sommer/Winter-Quartierpotential und Besiedlungsspuren. Zusätzlich erfolgte eine Fotodokumentation jedes Habitatbaumes.

2.3.2 Ergebnisse

Die verzeichneten Habitatbäume (Abb. 2-2) wurden überwiegend aufgrund von Nestfunden aufgenommen. Da einige der 14 Nester potentiell zu den geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehören (z.B. Krähenester, Beispiel siehe Abb. 2-1), ist eine gezielte Kontrolle dieser Habitatbäume bei der Begehung im Frühjahr 2019 erfolgt. Eine der drei Höhlenbäume wurde wegen einer künstlichen Nisthilfe (auf dem Schulgelände) aufgenommen. Bei der Baumhöhle am Wegrand des ehemaligen Baseballplatzes handelt es sich

um ein kleines Astloch, bei der auf dem Gelände der Neuland um eine größere Baumhöhle durch ein ausgefalltes Astloch. Hier befindet sich auch der einzige Baum mit einem potentiellen Spaltenquartier in einer alten Eiche.

Generell ist zu sagen, dass keine Spechthöhlen im Gebiet gefunden wurden, was sich mit den Ergebnissen der Brutvogelkartierung deckt (s.u.). Des Weiteren wurde im Rahmen der Kartierung auf Nester von Bilchen geachtet; diese konnten jedoch nicht nachgewiesen werden.

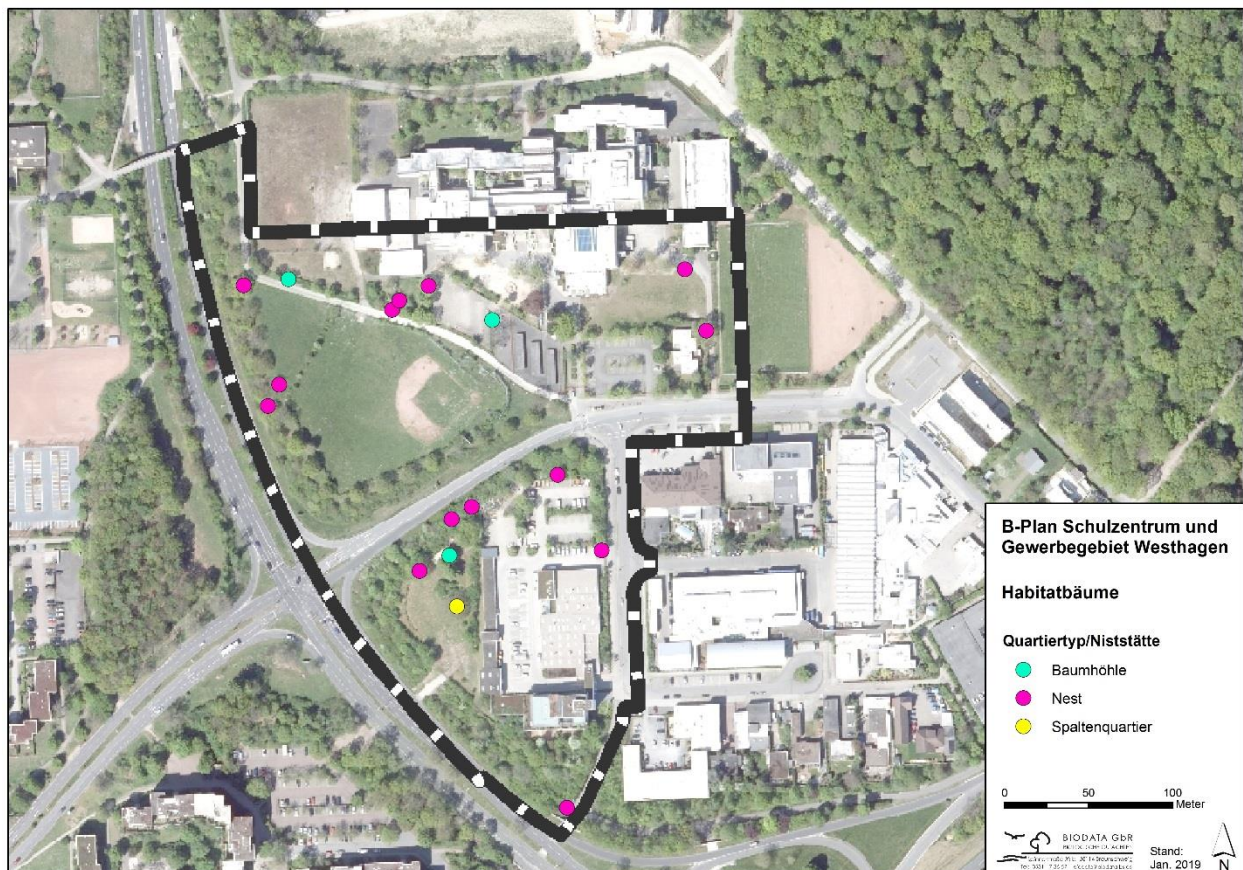


Abb. 2-2: Verortung der erfassten Habitatbäume.

2.4 Fledermäuse

Fledermäuse haben sehr differenzierte Biotopansprüche und sind aufgrund ihres großen Aktionsraumes von fast allen raumbedeutsamen Planungen betroffen. Wegen ihrer besonderen Lebensweise benötigen sie unterschiedliche Teillebensräume als Sommer-, Zwischen-, Balz- oder Winterquartier sowie als Jagdhabitat. Die zu einer Zeit genutzten Teillebensräume können dabei z. T. mehrere Kilometer voneinander entfernt liegen oder auch kleinräumig ineinander verzahnt sein, so dass sich Fledermäuse sehr gut zur Beurteilung von Biotopkomplexen eignen. Mit der laufenden Untersuchung der Fledermausfauna werden das Artenspektrum und die Raumnutzung des Plangebietes durch Fledermäuse erfasst sowie mögliche Quartiere (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) im Vorhabensgebiet untersucht.

2.4.1 Methodik

Quartiere

Potentielle Quartiere wurden im Rahmen der Habitatbaumkartierung erfasst (siehe 2.3).

Detektorerfassung: Als nicht-invasive Erfassungsmethode wurden Detektorerfassungen im Untersuchungsgebiet durchgeführt und die Fledermäuse dabei akustisch detektiert. Der Bereich wurde insgesamt vier Mal in der ersten Nachthälfte zu unterschiedlichen Zeiten begangen (Termine: 20.06., 12.07., 08.08, 01.10.), wobei der letzte Termin als morgendliche Begehung zur Untersuchung zum Schwarmverhalten an möglichen Quartieren diente. Die Erfassung erfolgte mit einem Fledermausdetektor (Batlogger M, Fa. elekon AG, automatische Aufnahmen, crest. Adv., Min F=15, post-trigger 1s.). Dadurch werden neben den optischen, morphologisch erfassbaren Silhouetten, die eine Hilfe für die Artdifferenzierung sein können, akustische Signale der Fledermauslaute (Ultraschalllaute) registriert und zusammen mit GPS-Daten aufgezeichnet. Sofern Lichtverhältnisse dies zuließen, wurde Flugrichtung oder Flugverhalten zur Aufnahme notiert. Die Rufaufnahmen konnten durch die digitale Aufzeichnung anschließend mittels manueller Rufanalytik determiniert werden (Kaleidoscope 4.5.1 Viewer, Wildlife Acoustics, Inc). Da sich jedoch Rufe unterschiedlicher Arten in Grenzbereichen in ihrer Modulation überschneiden können, ist in manchen Fällen lediglich eine Angabe der Gattung möglich. Sind Überschneidungen im Rufdesign gattungsübergreifend, wird nur die Artengruppe angegeben. Dies betrifft hier die Gruppe „Nyctaloid“, in der eine genauere Differenzierung bzw. eine Bestimmung auf Artniveau in vielen Fällen nicht möglich ist. Die Rufe können dann von den beiden Abendseglerarten, der Breitflügelfledermaus, der Nordfledermaus und der Zweifarbfledermaus stammen. Zusätzlich wurden Fangrufe vermerkt. Diese konnten bereits im Gelände erkannt werden, da bei dem sogenannten „feeding buzz“ die Rufe bei Annäherung an die Beute in der Endphase in kurzen Abständen ausgestoßen werden und die Frequenz stark abgesenkt wird (GRIFFIN 1958). Bei länger andauerndem typischem Flugverhalten (mehr als eine Minute) und zusätzlichem Ausstoßen dieses Ruftyps konnte der Bereich als Jagdgebiet für die jeweilige Nacht eingestuft werden.

Damit mögliche Abweichungen in der Dauer der Begehung zwischen den Terminen die Vergleichbarkeit nicht stören, wurde die Aktivitätsbewertung der Fledermäuse unter der Angabe von Kontakten pro Stunde angegeben. Für die Beurteilung der nächtlichen Aktivität wird aufgrund langjähriger Felderfahrungen aus dem Einsatz der Detektorbegehungen in unterschiedlichsten Habitaten des norddeutschen Tieflands und Literaturempfehlungen die in Tab. 2-1 dargestellte 5-stufige Ordinalskala angewandt.

Tab. 2-1: Klassifizierung der Fledermausaktivität

Ø Anzahl Kontakte / Stunde	Aktivitätsbewertung
0 – 1	keine/ sehr gering
2 – 5	gering
6 – 10	mittel
11 – 20	hoch
> 20	sehr hoch

2.4.2 Ergebnisse

Quartiere

Im Rahmen der Habitatbaumkartierung wurden drei Höhlenbäume und ein Baum mit Spaltenquartier erfasst. Diese wiesen zum Zeitpunkt der Kartierung keine äußerlich erkennbaren Besatzspuren auf – vor einer Fällung muss daher das Höhleninnere überprüft werden (Endoskop). Die Baumhöhlen und Spalte stellten ausschließlich ein Potential für Sommerquartiere dar.

Artenspektrum und Aktivität: Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt vier Fledermausarten aufgezeichnet. Die höchste Aktivität wurde von der Zwergfledermaus aufgezeichnet, welche an allen Terminen eine hohe bis sehr hohe Aktivität aufwies (Tab. 2-2). Alle anderen Arten wiesen stets eine sehr geringe bis geringe Aktivität auf.

Tab. 2-2: Fledermausaktivität pro Stunde an den Untersuchungsterminen

Datum	20.06.2018	12.07.2018	08.08.2018	Gesamt/h
Breitflügelfledermaus	0,6	1,7	2,3	1,5
Abendsegler	3,8	4,2	0	2,6
Kleinabendsegler	0,6	0,8	0,8	0,7
Nyctaloid	0,0	1,7	0	0,5
Zwergfledermaus	29,4	26,7	18,5	24,8

Flugrouten und Jagdgebiete

Innerhalb der ersten Stunde nach Sonnenuntergang konnten gerichtete Flugwege der Zwergfledermaus entlang von Gehölzen beobachtet werden. Diese wurden gelegentlich von Jagdflügen in weiteren Bereichen unterbrochen (Abb. 2-3). Die Definition der Gebiete beruht auf der Nutzung

von einzelnen Individuen der Zwergfledermaus. Aufgrund der zeitlichen Einordnung dieser Beobachtung handelt es sich um Flugrouten einzelner Tiere, welche ins Jagdgebiet fliegen und sich dabei an den vorhandenen Gehölzstrukturen orientieren. Als Jagdgebiet kommt besonders das nord-östlich angrenzende Waldgebiet in Frage.

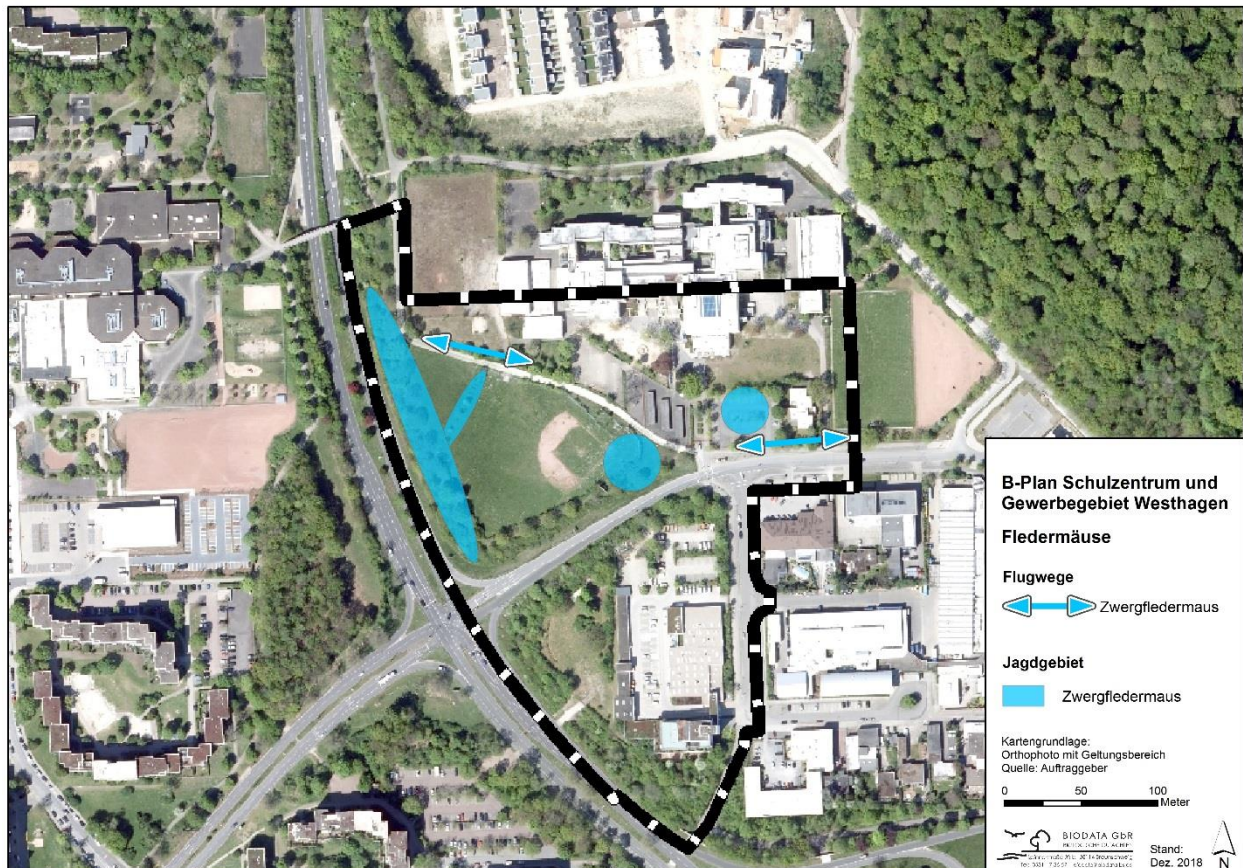


Abb. 2-3: Ergebniskarte zur Fledermauskartierung.

2.4.2.1 Biotopspezifität

Angaben zu den Habitatansprüchen der nachgewiesenen Fledermausarten sind DIETZ et al. (2007), SCHÖBER & GRIMMBERGER (1998), MESCHÉDE et al. (2000) und MESCHÉDE & RUDOLPH (2004) entnommen.

Die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) gilt als typische synanthrope Art (Kulturfolger) und bewohnt Spaltenquartiere an Gebäuden, meist hinter Verkleidungen, Zwischendächern, Verschalungen und sonstigen kleinen Spaltenräumen (z.B. Rollladenkästen), meist an der Außenseite von Gebäuden. Tiere dieser Art werden gelegentlich auch in Felsspalten und hinter absteigender Borke gefunden (DIETZ et al. 2007). Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig, im

Durchschnittlich alle 11-12 Tage ihre Quartiere. Die Tiere beziehen dabei ein anderes Spaltenquartier, wodurch ein sogenannter Quartierverbund entsteht, der aus wechselnden Zusammensetzungen von Individuen besteht. Die Nahrungshabitate der Zwergfledermaus sind meist an linearen Grenzstrukturen, wie Waldränder und Heckenzügen. Aber auch an und über Gewässern, um Straßenlampen und auf Waldwegen jagt die Art regelmäßig. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von 50 m bis etwa 2,5 km um das Quartier.

Die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) ist ebenfalls eine synanthrope Art (Kulturfolger), die bevorzugt Spaltenquartiere an Gebäuden bewohnt, wie zum Beispiel Hohlsparren in Dachkonstruktionen und Zwischendecken, sowie Außenmauersparren und hinter Holzfasadenverkleidungen. Strukturierte Quartiere werden bevorzugt genutzt, in denen die Tiere je nach Witterungsverhältnissen in unterschiedliche Spalten mit dem passenden Mikroklima wechseln können. Einzeltiere beziehen ihr Quartier auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen. Die Art gilt als besonders orts- und quartiertreu, dabei wird dieselbe Wochenstube von den Weibchen jedes Jahr bezogen. Die Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus liegen meist im strukturierten Offenland. Entlang von Vegetationskanten, wie baumbestandene Weiden, Gärten, Parks, an Heckenzügen und Waldrändern wird gejagt, aber auch im freien Luftraum. Die Winterquartiere liegen häufig in einer Nähe von etwa 50 km zum Sommerlebensraum. Auch die Nutzung eines Jahresquartiers ist nicht selten.

Der **Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) ist eine typische Waldfledermausart, die sowohl im Sommer als auch im Winter häufig Baumhöhlen, bevorzugt alte (Schwarz-) Spechthöhlen, als Quartier nutzt. Seltener werden auch Spalten und Fäulnishöhlen in 4-12 m Höhe genutzt; Bäume in Waldrandnähe werden dabei bevorzugt bewohnt. Vereinzelt werden auch Fledermauskästen oder Gebäude, als Wochenstuben aufgesucht. Die Art präferiert als Nahrungshabitate relativ opportunistisch offene Lebensräume, die einen schnellen (bis über 50 km/h) und hindernisfreien Flug ermöglichen. Sie jagen dabei in großen Höhen zwischen 10-50 m über den Baumkronen großer Waldgebiete, Einzelbäume sowie über großen Wasserflächen, Agrarflächen und gelegentlich an Straßenlampen im Siedlungsbereich.

Als Winterquartiere werden neben dickwandigen Baumhöhlen auch Felsspalten, Gebäude-, Brücken- und Deckenspalten von Höhlen genutzt, in denen sich zum Teil sehr viele Individuen versammeln können.

Der **Kleinabendsegler** (*Nyctalus leisleri*) ist eine typische Waldfledermausart, sowohl die Sommer- als auch Winterquartiere befinden sich überwiegend in Baumhöhlen oder -spalten. Bevorzugt werden Fäulnishöhlen und Stammrisse, aber auch Spechthöhlen. Dabei wechseln Wochenstuben wie Einzeltiere in unregelmäßigen Zeitabständen das Quartier, so dass ein Quartierverbund besteht. Die Wochenstuben bestehen meist aus 20-50 Individuen, in Gebäuden können in Ausnahmefällen bis zu 1000 adulte Weibchen beherbergen. Auch Männchen können Kolonien mit bis zu 12 Tieren bilden.

Die Jagdgebiete liegen in Wäldern, über Lichtungen, Windwurfflächen, breiten Waldwegen und den Baumkronen, seltener auch im Offenland, über großen Gewässern und an Straßenlampen im Siedlungsbereich, sowie in strukturreichen Parklandschaften, die einen schnellen (> 40 km/h) und hindernisfreien Flug ermöglichen.

2.4.2.2 Gefährdung und gesetzlicher Schutzstatus

Alle heimischen Fledermausarten sind nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Ihre Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten sind nach § 44 (1) BNatSchG gegen Störungen, Entnahme, Beschädigung und Zerstörung gesichert.

Alle Fledermaus-Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet und somit „streng zu schützende Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse“.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Rote Liste Niedersachsens aufgrund des letzten Bearbeitungsstandes von 1993 nicht dem aktuellen Kenntnisstand entspricht.

In Deutschland ist die **Breitflügelfledermaus** flächendeckend verbreitet, mit einem Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern und der norddeutschen Tiefebene (BMU 2010). In der Roten Liste Deutschlands wird die Art als gefährdet mit unbekanntem Ausmaßes geführt. Durch die enge Bindung an Gebäudequartiere sowohl als Wochenstube als auch als Winterquartier ist der Hauptgefährdungsfaktor deren Zerstörung. In der atlantischen Region für Niedersachsen wird der Erhaltungszustand als ungünstig bezeichnet; landesweit gilt die Art als stark gefährdet.

Die **Zwergfledermaus** ist landesweit gefährdet. Die Einstufungen datieren aus dem Jahre 1991 und entsprechen nicht dem heutigen Kenntnisstand. Als Hauptgefährdungsfaktor gelten Quartierverluste. Zu erhalten sind daher bekannte Sommer- und Winterquartiere an und in Gebäuden und alten Baumbeständen (MESCHÉDE et al. 2000). Bundesweit wird die Art nicht in der Roten Liste geführt.

Der Erhaltungszustand in Niedersachsen für die atlantische Region wird für die Zwergfledermaus als gut bezeichnet.

Der **Abendsegler** kommt in ganz Deutschland vor, jedoch aufgrund seiner Zugaktivität saisonal in unterschiedlicher Dichte (BMU 2010). Wochenstubenkolonien sind vorwiegend in Norddeutschland zu finden (GLOZA et al. 2001). Der wichtigste Gefährdungsfaktor ist Quartierverlust, insbesondere von großen Baumhöhlen, die auch im Winter genutzt werden. Durch die geographischen Lage Deutschlands ergibt sich eine besondere Verantwortung für den größten Teil der zentraleuropäischen Population als Durchzugs-, Paarungs- und Überwinterungsgebiet (BOYE et al. 1999).

In der Roten Liste Deutschlands wird die Art auf der Vorwarnliste geführt. Der Erhaltungszustand für die atlantische Region in Niedersachsen wird als ungünstig angesehen; landesweit wird die Art als stark gefährdet eingestuft.

Für Deutschland liegen für den **Kleinabendsegler** aus den meisten Bundesländern Wochenstubbennachweise vor. Aufgrund der Angaben des BMU (2010) wird ersichtlich, dass die Informationen bezüglich der Verbreitung dieser Art recht spärlich sind.

In der Roten Liste Deutschlands wird die Art unter der Angabe „Daten unzureichend“ geführt. Der Erhaltungszustand für die atlantische Region in Niedersachsen wird als ungünstig angesehen; landesweit wird die Art vom Aussterben bedroht eingestuft.

Tab. 2-3: Fledermausarten des Untersuchungsgebietes.

Rote Listen Deutschlands: **RL D** = Rote Liste Deutschland (MEINIG, BOYE & HUTTERER 2009); **RL Nds. 91** = Rote Liste Niedersachsen (HECKENROTH 1993)

Kategorien: **0** = ausgestorben oder verschollen, **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **V** = Arten der Vorwarnliste, **G** = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, **D** = Daten unzureichend, **R** = extrem seltene Art bzw. Arten mit geographischer Restriktion, **n.g.** = nicht geführt.

Europäische Rote Liste: **RL EU27** (TEMPLE et al. 2007): Rote Liste für die 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union; Kategorien: **RE** = Regionally Extinct; **CR** = Critically Endangered, **EN** = Endangered, **VU** = Vulnerable, **NT** = Near Threatened, **LC** = Least Concern, **DD** = Data Deficient

Schutzstatus: **BNatSchG** = nach Bundesartenschutzverordnung / EU-Artenschutzverordnungen besonders geschützte Arten (+) beziehungsweise streng geschützte Arten (#); **FFH-Richtlinie:** Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992: **II** = Tierart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, **IV** = streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse.

EHZ: Erhaltungszustand in Deutschland (D) und Niedersachsen (NI), atlantische Region:

g = günstig, **u** = ungünstig, **s** = schlecht, **x** = unbekannt, - keine Einstufung (NLWKN 2009, 2010).

V: Verantwortung Deutschlands (NLWKN 2011): Kategorien: **!!** = in besonders hohem Maße verantwortlich, **!** = in hohem Maße verantwortlich, **(!)** = in besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich (diese werden in den Kommentaren benannt, sofern nicht alle Vorkommen in Deutschland isolierte Vorposten sind), **?** Daten ungenügend, evtl. erhöhte Verantwortlichkeit zu vermuten, **nb** = nicht bewertet, **[leer]** = allgemeine Verantwortlichkeit.

Art	Gefährdung			Schutz		EHZ atlantische Region		V	Maximale Kontakte pro Stunde
	RL Nds. 91	RL D	RL EU	BNat SchG	FFH-RL	NI	D		
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	LC	#	IV	u	U	!	2,3
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3		LC	#	IV	g	G		29,4
Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	2	V	LC	#	IV	u	G	?	4,2
Kleinabendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	1	D	LC	#	IV	u	U		0,8

2.4.3 Bewertung

Das Vorhabensgebiet hat allgemein eine geringe Bedeutung für die vorkommenden Fledermausarten und dient nur der Zwergfledermaus als gelegentliches Jagdhabitat. Vielmehr wird das Gebiet durchflogen (Leitstrukturen), um angrenzende Jagdgebiete zu erreichen. Die Erfassung potentieller Quartiere wies lediglich drei potentielle Sommerquartiere in Bäumen auf, die Gebäude könnten jedoch zusätzliche Spaltenquartiere darstellen.

2.4.4 Konfliktanalyse

2.4.4.1 Wirkfaktoren des Projektes auf Fledermäuse

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen noch keine Informationen zu einem geplanten Eingriff vor. Im Untersuchungsgebiet wurden im Wesentlichen Fledermäuse festgestellt, welche häufig als Kulturfolger auch Siedlungsbereiche aufsuchen. Da die erfassten Flugbewegungen nur von wenigen Einzeltieren der Zwergfledermaus stammen, sind keine Konflikte für Fledermauspopulationen zu erwarten; sie zeigen jedoch die Funktion der Gehölzränder im Untersuchungsgebiet auf. Ein Entfernen von Habitatbäumen (Höhlenbäume und Spaltenquartiere) kann zum Verlust von geschützten Nist- und Ruhestätten von Fledermäusen führen.

2.4.5 Belange des Artenschutzes

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Weiterhin ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Mit dem Eintreten von Verbotstatbestände hinsichtlich des speziellen Artenschutzes wird gegenwärtig nicht gerechnet, muss jedoch bezüglich eines konkreten Eingriffs beurteilt werden.

2.4.6 Maßnahmenvorschläge

Vermeidung

- Generell Vermeidung der Fällung von Höhlenbäumen.
- Unvermeidbare Baumfällungen darf nur in den Wintermonaten (November bis Februar) und damit außerhalb der Nutzung von Sommerquartieren erfolgen.

Kompensation

- Bei unvermeidbaren Fällungen von Höhlenbäumen: Ausgleich des verminderten Quartierangebots durch Schaffung von künstlichen Quartieren für Fledermäuse im Umfeld der Fällungen im Verhältnis von 1:3.
- Ein Verlust an Gehölzbeständen ist entsprechend durch Pflanzung ausschließlich heimischer Gehölze auszugleichen, um weiterhin auch Einzeltieren die Vernetzung zu anderen Jagdgebieten zu ermöglichen.

2.4.7 Literatur

BMU (2010): Nationaler Bericht zum Fledermausschutz in der Bundesrepublik Deutschland 2006 – 2009 - http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/NationalerBericht-Fledermausschutz-2010_Kurzfassung.pdf (Abruf 20.08.2012).

BOYE, P., DIETZ, M. & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland/ Bats and Bat Conservation in Germany. Bundesamt für Naturschutz. 112 S.

BRINKMANN, R., K. MAYER, F. KRETZCHMAR, & J. VON WITZLEBEN (2006): Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Fledermäuse. Ergebnisse aus dem Regierungsbezirk Freiburg mit einer Handlungsempfehlung für die Praxis. Regierungspräsidium Freiburg, Referat Naturschutz und Landschaftspflege, Freiburg.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. VON, NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – 399 S.; Stuttgart.

EUROBATS (2011): Report of the IWG on Wind Turbines and Bat Populations. – Doc. EUROBATS.AC_16.8.- http://www.eurobats.org/documents/pdf/AC16/Doc.AC16.8_IWG_Wind_Turbines.pdf (31.08.2012).

GLOZA, F., MARCKMANN, U. & HARRJE, C. (2001): Nachweise von Quartieren verschiedener Funktion des Abendseglers (*Nyctalus noctula*) in Schleswig-Holstein – Wochenstuben, Winterquartiere, Balzquartiere und Männchengesellschaftsquartiere. – *Nyctalus* (N.F.) 7: 471-481.

HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 13: 221 – 226; Hannover.

MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 115-153; Bonn – Bad Godesberg.

MESCHEDE, A., HELLER, K.-G. & LEITL, R. (BEARB.) (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern, Teil I. - Bundesamt f. Naturschutz. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz (66). 374 S.

MESCHEDE, A., RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. – 411 S.; Stuttgart.

NLWKN (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 1: Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover.

NLWKN (2010): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (Entwurf, Stand 2010).

NLWKN (2011): Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf (Stand Januar 2011, ergänzt September 2011).

SCHOBER, W., GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas: kennen – bestimmen – schützen, 265 S., Stuttgart.

TEMPLE, H.J. & TERRY, A. (COMPILERS) (2007): The Status and Distribution of European Mammals. - Luxembourg: Office for Official Publications of the European Communities. 48 S.

Gesetzliche Bestimmungen

BARTSCHV – Bundesartenschutzverordnung: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist. vom 21. Januar 2013 BGBl I S. 95.

BNATSCHG – Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. vom 29.9.2017 bzw. 1.4.2018.

FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/Ewg des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG 1992, L 206: 7-50) Anhänge II und IV.

2.5 Brutvögel

Vögel gehören zu den gebräuchlichsten Indikatorgruppen, die für die Beurteilung umweltrelevanter Planungen unter landschaftsplanerischen Gesichtspunkten herangezogen werden. Aufgrund der hohen Zahl stenoöker Arten und deren guter autökologischer Erforschung lassen sich für landschaftsplanerische Fragestellungen zahlreiche bioindikatorisch aussagekräftige Arten benennen. Als strukturabhängige Biotopkomplexbewohner mit teilweise hohem Requisitenanspruch eignen sich Vögel als Indikatoren von relativ kleinflächigen und speziellen Fragestellungen bis hin zu großflächigen und allgemeinen Gebietsbewertungen. Zudem sind die Vögel auch unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu berücksichtigen, da alle einheimischen Arten nach BNatSchG besonders geschützt sind und etliche Arten im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie verzeichnet bzw. gem. BArtSchV / BNatSchG streng geschützt sind.

2.5.1 Erfassungsmethodik

Die Brutvogelfauna wurde in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) flächendeckend erfasst. Aufgrund der zum Zeitpunkt der Beauftragung fortgeschrittenen Kartiersaison wurde die Erfassung der Brutvögel auf zwei Saisons aufgeteilt. Der erste Teil der Kartierungen wurde dabei am 30.05. und am 20.06.2018 durchgeführt. Die verbleibenden Durchgänge erfolgten am 17.04.19 und 12.05.19, wobei es sich bei dem letzteren Termin um eine kombinierte Abend-/Nachtbegehung handelte.

Als sichere Brutvögel wurden solche mit der Kategorie „Brutnachweis“ (Nestfund, fütternde Altvögel, Nachweis von Jungvögeln) eingestuft. Tiere mit Territorialverhalten (singende Männchen, Balzverhalten) oder Paarbeobachtungen wurden ebenfalls als Brutvögel mit dem Status „Brutverdacht“ eingestuft, wenn diese Verhaltensweisen bei mindestens zwei Begehungen im geeigneten Bruthabitat festgestellt werden konnten. Wurden die Tiere nur einmal zur Brutzeit im geeigneten Habitat beobachtet, erfolgte eine Einordnung als „Brutzeitfeststellung“.

Als Gastvögel (Nahrungsgast, Durchzügler, Wintergast) wurden Vögel eingestuft, für deren Brut innerhalb des Untersuchungsgebietes keine Hinweise vorlagen, wohl aber für eine Nutzung als Nahrungshabitat entweder regelmäßig zur Brutzeit („Nahrungsgäste“ = Brutvögel in angrenzenden Bereichen) oder nur zur Zugzeit („Durchzügler“).

Punktgenau erfasst wurden Rote-Liste-Arten (einschließlich Vorwarnliste), Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I), seltene Arten sowie ausgewählte biotopspezifische Arten, insbesondere geeignete Leitarten nach FLADE (1994). Kartografisch dargestellt wurden die Reviermittelpunkte, welche nicht notwendig mit dem tatsächlichen Brutplatz übereinstimmen. Reviere, die nicht vollständig im Untersuchungsgebiet liegen, wurden unabhängig vom Reviermittelpunkt zum Gebiet gerechnet, wenn zumindest ein wichtiger Teil des Reviers im Untersuchungsgebiet lag. Die übrigen Arten wurden halbquantitativ (in Größenklassen) für das Untersuchungsgebiet aufgenommen.

2.5.2 Ergebnisse

Bei den Brutvogelkartierungen wurden insgesamt 19 Vogelarten nachgewiesen, wobei Mauersegler, Star und Grünspecht ausschließlich als Nahrungsgast aufgetreten sind. Der Brutvogel-Bestand des Gebietes geht aus der Gesamtartenliste (Tab. 2-4) und der Ergebniskarte (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) hervor.

2.5.3 Biotopspezifität

Das Artenspektrum weist einige biotopspezifische Brutvogelarten auf, die eine Präferenz für einen oder wenige Landschaftstypen beziehungsweise Biotoptypenkomplexe zeigen. Bei den anderen Brutvogelarten des Untersuchungsgebietes handelt es sich zumeist um ubiquitäre Arten, die in verschiedenen Landschaftstypen vorkommen und nicht an spezielle Biotope oder Lebensraumstrukturen gebunden sind.

Es wurden mehrere Arten angetroffen, welche bevorzugt in Siedlungen auftreten. Zu diesen zählt der Haussperling, welcher an dem Schulgebäude beobachtet wurde. Dort ist auch von mehreren Niststätten auszugehen. Der Hausrotschwanz wurde am Schulgebäude, am NEULAND-Gebäude und auf dem benachbarten Baseballplatz nachgewiesen.

Auf dem Gelände des ehem. Baseballplatzes ist mit der Dorngrasmücke ein Revier einer Art des Halboffenlandes vorhanden, welche Saumstrukturen wie Hecken und Gebüsche bewohnt, die an offene Bereiche grenzen. Für die Nachtigall und den Girlitz ergaben sich lediglich Brutzeitfeststellungen; sie wurden am Nordrand des Untersuchungsgebietes bzw. auf dem westlichen NEULAND-Gelände gesichtet. Ebenfalls bei NEULAND wurde im Frühjahr 2019 ein besetztes Rabenkrähennest aufgenommen; dieses wurde später jedoch vermutlich wieder aufgegeben. In Abb. 2.5 werden die aktualisierten Ergebnisse der Begehungen dargestellt. Weiterhin nutzen mehrere Stare und ein Grünspecht die Scherrasenflächen des Baseballplatzes zur Nahrungssuche; Hinweise auf Brutreviere im Untersuchungsgebiet gab es dabei nicht. Der Mauersegler nutzte als Nahrungsgast den Luftraum des Untersuchungsgebietes.

2.5.4 Gefährdete Arten und gesetzlicher Schutzstatus

Die Artengemeinschaft der Brutvögel war mit 16 im Untersuchungsraum vorkommenden Arten durchschnittlich ausgeprägt. Mit dem Star war jedoch auch eine gefährdete Art der Roten Liste vorhanden.

Die nachfolgende Tab. 2-4 gibt einen Überblick über den Brutvogelbestand des Untersuchungsgebietes und den aktuellen Status dieser Arten.

Tab. 2-4: Im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2018/19 nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet (systematisch geordnet).

Rote Listen (RL): **RL D** = Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2016); **RL Nds** = Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015); **RL T-O** = Region Tiefland Ost;

Kategorien: **0** = Bestand erloschen (ausgestorben), **1** = vom Erlöschen bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **R** = Art mit geographischer Restriktion, **V** = Vorwarnliste, **♦** = nicht bewertet (Vermehrungsgäste / Neozoen)

EU-Vogelschutzrichtlinie: **EU VSR** = Arten, die im Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind, wurden mit einem **§** gekennzeichnet.

Arten der Roten Listen sowie des Anh. I der EU-Vogelschutzrichtlinie sind grau unterlegt.

Bundesnaturschutzgesetz: **BNatSchG** = nach Bundesartenschutzverordnung / EU-Artenschutzverordnungen besonders geschützte Arten (+) bzw. streng geschützte Arten (#).

EHZ: Erhaltungszustand für Brutvögel in Niedersachsen (NI), atlantische Region: **günstig**, **stabil**, **ungünstig**, **schlecht**, **unbekannt** (NLWKN 2010, 2011).

Verantwortung: **V(Ni)** = Verantwortung Niedersachsens für den Erhalt der Art.

Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Niedersachsen (NLWKN 2010, 2011).

Status: **BV** = Brutvogel, **NG** = Nahrungsgast.

Lfd. Nr.	Art	Gefährdung			Schutz		EHZ atlantische Region	V(NI)	Priorität	Status
		RL B/B	RL Nds	RL D	BNatSchG	EU-VSR	NI			
1	Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>				+					B
2	Mauersegler <i>Apus apus</i>				+					NG
3	Grünspecht <i>Picus viridis</i>				#		ungünstig	hoch	prioritär	1 NG
4	Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>				+					B
5	Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>				+					A
6	Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>				+					B
7	Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	V	V		+					1 BZF
8	Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>				+					C
9	Amsel <i>Turdus merula</i>				+					C
10	Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>				+					1 BV
11	Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>				+					B
12	Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>				+					B
13	Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>				+					C
14	Kohlmeise <i>Parus major</i>				+					A
15	Rabenkrähe				+					B

Lfd. Nr.	Art	Gefährdung			Schutz		EHZ atlantische Region	V(NI)	Priorität	Status
		RL B/B	RL Nds	RL D	BNat SchG	EU-VSR	NI			
	<i>Corvus corone</i>									
16	Star <i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3	+					6 NG
17	Hausperling <i>Passer domesticus</i>	V	V	V	+					4 BV
18	Girlitz <i>Serinus serinus</i>	V	V		+					1 BZF
19	Grünling <i>Carduelis chloris</i>				+					A
Σ	Brutvögel gesamt									16
Σ	Gastvögel gesamt									3

Im Rahmen der Untersuchung wurden keine gefährdeten Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Der Hausperling ist regional, landesweit und auch bundesweit lediglich auf der Vorwarnstufe (vgl. Tab. 2-4). Brutvogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSR) waren nicht vorhanden. Alle heimischen Vogelarten sind nach den Bundes- und EU-Artenschutzverordnungen besonders geschützt und unterliegen dem § 44 BNatSchG; streng geschützte Arten sind nicht als Brutvögel im Untersuchungsgebiet festgestellt worden.

Als Umsetzung der „Niedersächsischen Strategie für den Arten- und Biotopschutz“ hat der NLWKN im Rahmen einer Prioritätenliste diejenigen Brutvogelarten ausgewählt, für die vordringlich Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung notwendig sind. Für diese Arten wurden der landesweite Erhaltungszustand definiert und die Verantwortlichkeit Niedersachsens für den Bestands- und Arealerhalt in Deutschland und Europa ermittelt (NLWKN 2010). Für die im UG nachgewiesenen Brutvogelarten ergeben sich keine Einstufungen.

2.5.5 Bewertung und Ausblick

In dem Untersuchungsgebiet konnte eine durchschnittlich ausgeprägte Brutvogelgemeinschaft der Siedlungen und des Halboffenlandes angetroffen werden. Bei den meisten Arten handelte es sich um nicht gefährdete und allgemein verbreitete Arten. Für den im Bestand gefährdeten Star wurden mehrere Beobachtungen bei der Nahrungssuche auf dem ehemaligen Baseballplatzes aufgenommen; auch der streng geschützte Grünspecht trat dort als Nahrungsgast auf.

Betrachtet man die Artenzahl und die Artenzusammensetzung, kommt dem Untersuchungsgebiet eine **mittlere Bedeutung** als Lebensraum für Brutvögel zu.

2.5.6 Konfliktanalyse

2.5.6.1 Wirkfaktoren des Projektes auf die Avifauna

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen noch keine konkreten Informationen zu einem geplanten Eingriff vor. Im Untersuchungsgebiet wurden im Wesentlichen Brutvogelarten der Siedlungen, des Halboffenlandes und Nahrungsgäste auf Offenlandflächen aufgenommen. Sollten bestehende Grünflächen überbaut werden, wie beispielsweise der ehemalige Baseballplatz, würde dies zunächst die Verfügbarkeit von Nahrungsflächen für die Arten Star und Grünspecht verringern. Eine zusätzliche Bebauung kann auch zum Einbüßen des halboffenen Charakters jenes Bereiches führen, was zum Verlust des Reviers der Dorngrasmücke führen kann. Brutvogelarten der Siedlungen wie Haussperling und Hausrotschwanz wären hauptsächlich dann betroffen, wenn Gebäude, welche ihre geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten beherbergen, abgerissen werden würden. Analog gilt dieses für Baumhöhlenbewohner. Ein Entfernen von Habitatbäumen kann zum Verlust von geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten Blau-meise, Kohlmeise und Star führen.

Neben dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten kann es bei einer geänderten Nutzung des Eingriffsgebietes auch zu einem vermehrten Auftreten von optischen Störreizen (Fahrbetrieb, Fußgänger, Kulissenwirkung) und Lärm- und Lichtemissionen mit entsprechender negativer Wirkung auf die Avifauna kommen.

2.5.7 Belange des Artenschutzes

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Weiterhin ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Mit dem Eintreten von Verbotstatbestände hinsichtlich des speziellen Artenschutzes wird gegenwärtig nicht gerechnet, muss jedoch im Vorfeld eines konkreten Eingriffs beurteilt werden.

2.5.8 Maßnahmenvorschläge

Vermeidung

- Erhalt des Halboffenlandcharakters, welcher zur relativen Strukturvielfalt beiträgt.
- Generell Vermeidung der Fällung von Höhlenbäumen.

- Unvermeidbare Baumfällungen nur in den Wintermonaten (November bis Februar) und damit außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Dadurch können Beeinträchtigungen von jährlich neu angelegten Brutplätzen vermieden werden.

Kompensation

- Bei unvermeidbaren Fällungen von Höhlenbäumen: Ausgleich des verminderten Quartierangebots durch Schaffung von künstlichen Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten im Umfeld der Fällungen im Verhältnis von 1:3.
- Aufwertung des Eingriffsgebietes als Nahrungshabitat für insektenfressende Brutvögel z.B. durch Anlage von blühenden Säumen, einheimischen Sträuchern, Zulassen von Ruderalstreifen entlang von Rändern, die sich bis zur Samenreife entwickeln können.
- Ein Verlust an Gehölzbeständen ist entsprechend durch Pflanzung ausschließlich heimischer Gehölze auszugleichen.

2.5.9 Literatur

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (Hrsg.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, 2. Auflage. – Band 1 (Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel): 802 S., Band 2 (Passeriformes - Sperlingsvögel): 622 S., Band 3 (Literatur und Anhang): 337 S.; Wiebelsheim.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – 879 S.; Eching.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015. – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 35, Nr. 4: 181-260.

NLWKN (HRSG.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2: Brutvogelarten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN (HRSG.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - 792 S.; Radolfzell.

Gesetzliche Bestimmungen

BARTSCHV – Bundesartenschutzverordnung: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist. vom 21. Januar 2013 BGBl I S. 95

BNATSCHG – Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. vom 29.9.2017 bzw. 1.4.2018

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. (ABl. EG Nr. L 20/7 vom 26.01.2010)

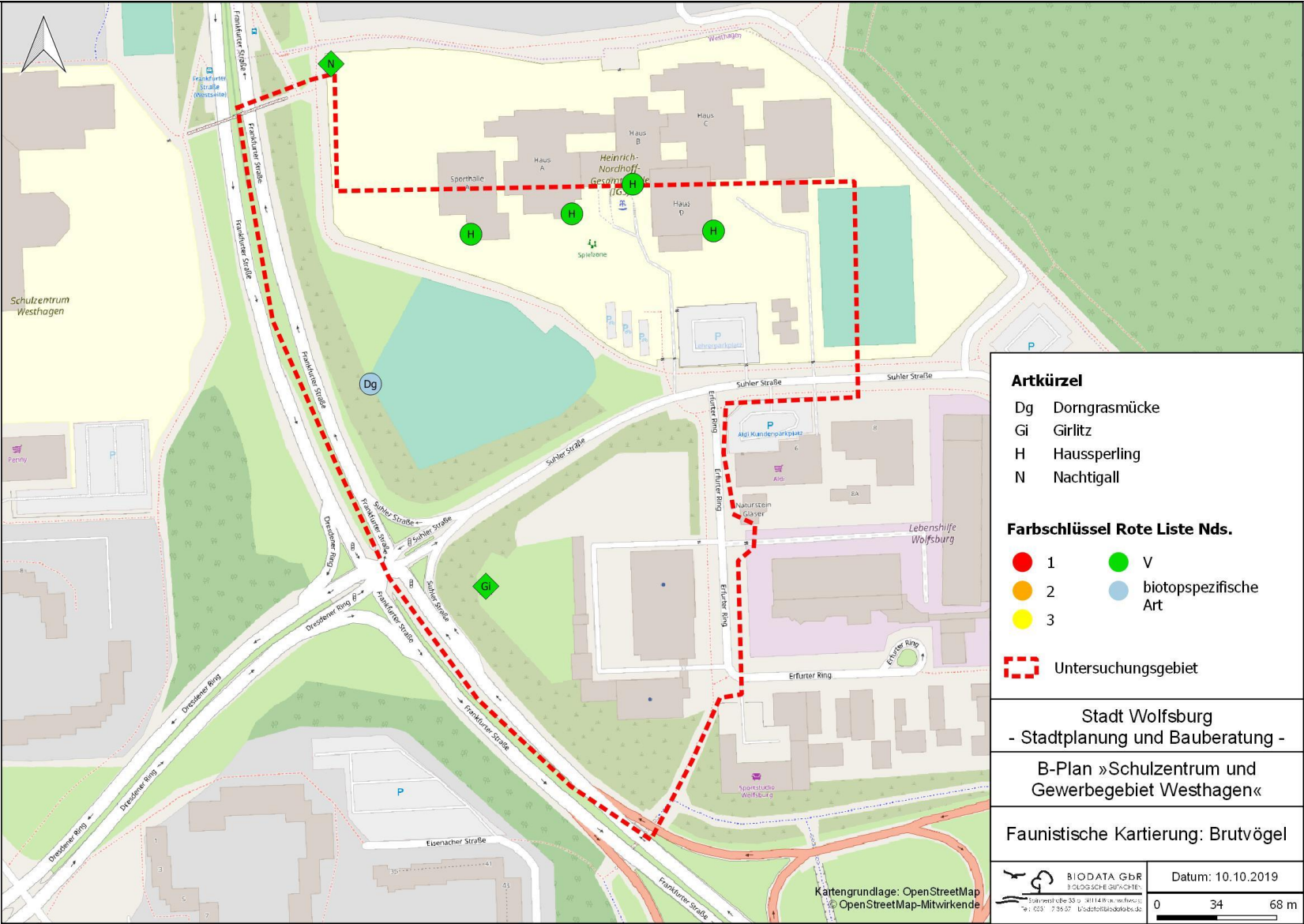


Abb. 2-5: Ergebnisse der Brutvogeluntersuchung (planungsrelevante Arten).

2.6 Heuschrecken

Heuschrecken besiedeln bevorzugt Graslandbiotope und Ruderalstandorte, sie eignen sich von daher besonders zur Zooindikation von Offenlandbereichen. Die Erfassung der Heuschreckenfauna im Untersuchungsgebiet erfolgte vor allem in den potenziell wertvollen Lebensräumen (Grün- und Offenland, halbruderalen Staudenfluren und Säume etc.) im Untersuchungsgebiet.

2.6.1 Methodik

Die Heuschreckenfauna des Untersuchungsgebietes wurde mit drei Begehungen von Mai bis Ende September 2018 an insgesamt 5 ausgewählten repräsentativen Probestellen halbquantitativ erfasst. Die Lage der Probestellen ist Abb. 2-7 zu entnehmen.

Die Erfassung erfolgte in oben genannten Biotopstrukturen bei geeigneter Witterung durch Sichtbeobachtung, Lebendfang und -bestimmung sowie vor allem durch Verhören der arttypischen Gesänge der Männchen. Eine Begehung fand im Sommer unter Einsatz eines Ultraschallwandlers zur besseren Erfassung von Laubheuschrecken statt.

Angaben zur Ökologie der Arten entstammen aus DETZEL (1998), MAAS et al. (2002), SCHLUMPRECHT & WAEBER (2003) sowie GREIN (2000, 2005, 2010).

Die nachfolgende Tabelle 2-5 sowie Abb. 2-7 im Anhang geben einen Überblick über die an den Probestellen vorhandenen Strukturen.

Die Transsekte weisen insgesamt einen trockenen - mesophilen Charakter auf; flächige Offenlandbereiche stellen die ungenutzten Sportflächen dar, bei denen die einsetzende Sukzession auf dem Ascheboden zu Trockenrasen ähnlichen Strukturen führt.

Insgesamt ist das Gebiet durch Bebauung, Verkehrswege und Wälder weitgehend isoliert von großflächigen Offenlandbereichen und unterliegt einer regelmäßigen Pflege.

Tab. 2-5: Beschreibung der Heuschreckenprobestellen im Untersuchungsgebiet.

Probestelle	Beschreibung
H 1	Ungenutztes Sportgelände mit Aschenbereichen, kurzrasig, trocken, wenig hohe Säume an den Rändern; diese teilweise mit Gebüsch bestanden
H 2	An H 1 angrenzender Grünlandbereich, kurzrasig, trocken, wenig hohe Säume an den Rändern
H 3	Schmaler Grünlandbereich und ehemaliger Sportplatz (roter Ascheplatz), mit einsetzender Sukzession (lückige Vegetation)
H 4	Rasenfläche hinter dem Neulandgebäude, kurzrasig, trocken, von Gebüsch gesäumt

Probestelle	Beschreibung
H 5	Randbereich vom Fußballplatz der angrenzenden Schule, kurzrasig, trocken

2.6.2 Ergebnisse

Es wurden insgesamt sechs Arten in jeweils geringen Individuendichten bei den Untersuchungen festgestellt. Auf den jeweiligen Probestellen wurden zwischen 0 und 4 Arten nachgewiesen (vgl. Tab. 2-5 und Abb. 2-7).

Der Artenbestand wird geprägt von allgemein verbreiteten und häufigen Arten, hervorzuheben ist jedoch der Nachweis eines kleinen Bestandes der besonders geschützten Blauflügeligen Ödlandschrecke, die in Niedersachsen als stark gefährdet gilt.

Tab. 2-5: Gefährdung und Schutzstatus der festgestellten Heuschreckenarten sowie Verbreitung und Bestand im Gebiet

Rote Listen (RL): **RL D** = Deutschland (MAAS et al. 2011); **RL Nds** = Rote Liste Niedersachsen mit Bremen (GREIN 2005); **RL öT** = Rote Liste der Region des östlichen Tieflandes;

Kategorien: **0** = Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen), **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **V** = Vorwarnliste, Arten der Roten Listen sind grau, biotopspezifische Arten hellgrau unterlegt.

Schutzstatus: **BNatSchG** = nach Bundesartenschutzverordnung / EU-Artenschutzverordnungen besonders geschützte Arten (+) beziehungsweise streng geschützte Arten (#).

Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Niedersachsen (NLWKN 2011).

Häufigkeitsklassen der Insekten: **1** = Einzeltier, **2** = 2-5 Ind., **3** = 6-10 Ind., **4** = 11-20 Ind., **5** = 21-50 Ind., **6** = >50 Ind.

Lfd. Nr.	Art	Gefährdung			Schutz	Priorität	Untersuchungsbereiche				
		RL öT	RL Nds	RL D	BNat SchG		H 1	H 2	H 3	H 4	H 5
01	Grünes Heupferd <i>Tettigonia viridissima</i>						2	2		2	
02	Gewöhl. Strauchschrecke <i>Pholidoptera griseoptera</i>						2	2		2	
03	Roesels Beißschrecke <i>Metrioptera roeselii</i>								3		
04	Blauflügelige Ödlandschrecke <i>Oedipoda caerulescens</i>	2	2	V	+	prioritär			2		
05	Nachtigall-Grashüpfer <i>Chorthippus biguttulus</i>						3		3		
06	Gemeiner Grashüpfer <i>Chorthippus parallelus</i>						3		3		
	Summe Arten						4	2	4	2	0



2.6.2.1 Biotopspezifität

Xerophile Arten / Bewohner der trocken(warmen) Lebensräume

Die Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*) ist charakteristisch für extrem vegetationsarme Bereiche verschiedener trockenwarmer Biotope. Diese Art besiedelt auch - wie auch hier mit dem stillgelegten Ascheplatz H 1 - Sekundärbiotope, wie Sand- und Kiesgruben, Industriebrachen, Schotterdämme entlang von Bahnanlagen etc.. Aufgrund der Dynamik dieser Standorte verschwinden diese Arten bei einsetzender Sukzession und sind in Niedersachsen eher selten und spärlich verbreitet.

Auffällig an dieser Art ist, dass sie sich in ihrer Färbung der Umgebung anpassen kann; Abb. 2-6 zeigt ein Exemplar in rötlicher, dem roten Ascheuntergrund angepasster Färbung. Der Bereich H 1 weist ähnliche Habitate auf, trotz Nachsuche wurde die Art hier - trotz der Nähe zu H 3 - jedoch nicht nachgewiesen.



Abb. 2-6: Blauflügelige Ödlandschrecke im Bereich H 3

Der Nachtigall-Grashüpfer (*Chorthippus biguttulus*) ist eine allgemein verbreitete Art mit einem Verbreitungsschwerpunkt in trockenwarmen Lebensräumen verschiedener Ausprägung; im Untersuchungsgebiet trat die Art verbreitet auf.

Arten der Hochstauden, Gebüsche und Wälder

Die Gewöhnliche Strauchschrecke (*Pholidoptera griseoaptera*) ist in Niedersachsen weit verbreitet; maßgeblich sind windgeschützte Gehölzstrukturen, die geeignete feuchte Eiablagsubstrate bieten.

Ubiquisten / Arten mit geringer Biotopspezifität

Die übrigen im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Heuschreckenarten sind relativ anspruchslos und im Offenland weit verbreitet.

2.6.3 Gefährdung und gesetzlicher Schutz

Unter den nachgewiesenen Heuschreckenarten befindet sich mit der Blauflügelige Ödlandschrecke eine Art, die nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt ist. Keine der nachgewiesenen Heuschreckenarten ist nach der FFH-Richtlinie eine streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse.

Für keine der nachgewiesenen Arten besteht eine bundesweite Verantwortlichkeit hinsichtlich des Erhalts der Arten (MAAS et al. 2002).

Bundesweit wird die Blauflügelige Ödlandschrecke auf der Vorwarnliste geführt, landesweit und in der Region des östlichen Tieflandes gilt die Art als stark gefährdet.

Die Blauflügelige Ödlandschrecke gehört zu denjenigen ausgewählten Tierarten, für die vordringlich Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung notwendig sind gemäß der Umsetzung der „Niedersächsischen Strategie für den Arten- und Biotopschutz“.

2.6.4 Bewertung

Bis auf die Probefläche H 3 haben alle übrigen Bereiche eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Heuschrecken aufgrund des Mangels an geeigneten Habitaten und entsprechenden Artnachweisen.

Hervorzuheben ist jedoch das Vorkommen der in Niedersachsen stark gefährdeten und besonders geschützten Blauflügelige Ödlandschrecke, welches dem Bereich H 3 eine hohe Bedeutung verleiht.

2.6.5 Konfliktanalyse

Konflikte mit dem Artenschutz bestehen nur am Rande des Untersuchungsgebietes (H 3), wo die besonders geschützte Blauflügelige Ödlandschrecke nachgewiesen worden ist, deren Lebensstätten ebenfalls unter besonderen Schutz stehen.

Bei allen übrigen Bereichen ergeben sich keine Konflikte mit den vorkommenden Heuschrecken, da diese keiner Gefährdung bzw. einem besonderen Schutz unterliegen

2.6.5.1 Maßnahmenvorschläge

Vermeidung

- Geringstmöglicher Flächenverbrauch,
- keine Einrichtung von Baustellen im Bereich des Vorkommens der Blauflügeligen Ödlandschrecke

Kompensation

- Erhalt und Entwicklung von nur spärlich bewachsenen besonnten Offenbodenbereichen als Lebensraum für die Blauflügelige Ödlandschrecke
- Belassen von Altgrasstreifen entlang von Säumen im Grünland und entlang von Gebüsch

2.6.6 Literatur und Quellen

DETZEL, P. (1998): Die Heuschrecken Baden-Württembergs. – Stuttgart (Ulmer) 580 S.

GREIN, G. (2000): Zur Verbreitung der Heuschrecken (*Saltatoria*) in Niedersachsen und Bremen, Stand 10.4.2000. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **20** (2): 74-112; Hildesheim.

GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken, 3. Fassung, Stand 1.5.2005. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 25 (1): 1-20; Hannover.

GREIN, G. (2010): Fauna der Heuschrecken (*Ensifera & Caelifera*) in Niedersachsen. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen, Heft 46: 1-183, Hannover.

MAAS, S., DETZEL, P., STAUDT, A. (2002): Gefährdungsanalyse der Heuschrecken Deutschlands – Verbreitungsatlas, Gefährdungseinstufung und Schutzkonzepte. Münster (Landwirtschaftsverlag), 401 S.

MAAS, S., DETZEL, P., STAUDT, A. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (*Saltatoria*) Deutschlands, Stand: Ende 2007. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3), 577-606.

NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen. – Wirbellosenarten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Gestreifte Zartschrecke (*Leptophyes albobittata*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.

SCHLUMPRECHT, H., WAEBER, G. (BEARB., 2003): Heuschrecken in Bayern, Ulmer Verlag, 515 S.

Gesetzliche Bestimmungen

BARTSCHV – Bundesartenschutzverordnung: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist. vom 21. Januar 2013 BGBl. I S. 95

BNATSCHG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017.

FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/Ewg des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG 1992, L 206: 7-50) Anhänge II und IV.

2.6.7 Anhang

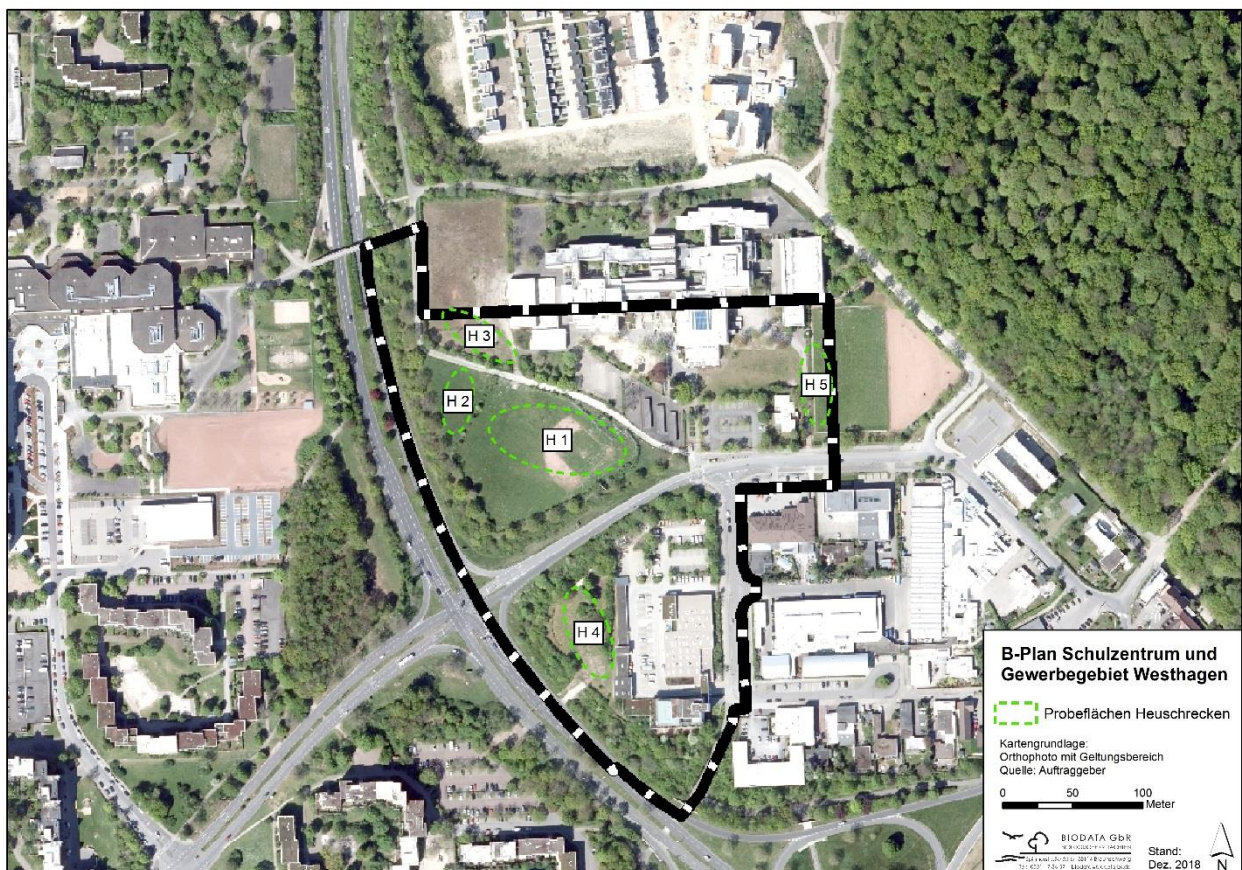


Abb. 2-7: Probeflächen Heuschrecken.

2.7 Potenzialabschätzung zu Säugervorkommen

Während der in 2018 und 2019 durchgeführten Begehungen im Rahmen der faunistischen Kartierungen wurde auch auf Besiedlung durch Säugetiere geachtet. Beobachtungen von Siebenschläfer, Gartenschläfer, Maulwurf, Kaninchen, Igel und Eichhörnchen wurden nicht registriert. Potentiell erscheint ein Vorkommen von Schlafmäusen (inkl. Haselmäusen) aufgrund der Biotopausstattung und fehlender Nachweise in der Umgebung nicht wahrscheinlich. Für die weiteren Arten (Maulwurf, Kaninchen, Igel und Eichhörnchen) stellt das Untersuchungsgebiet einen potentiell geeigneten Lebensraum dar, Nachweise blieben jedoch aus.

3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Weiterhin ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Die Definitionen der besonders und streng geschützten Arten ergeben sich gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG. Hierzu gehören u.a. alle europäischen Brutvogelarten und Fledermausarten.

THEUNERT (2008, aktualisiert 2015) hat eine Liste der besonders oder streng geschützten Arten einschließlich der europäischen Vogelarten erstellt, die in Niedersachsen vorkommen bzw. vorkommen können.

Die artenschutzrechtlichen Verbote sind darauf ausgerichtet, entsprechende Beeinträchtigungen zu vermeiden; daher ist vorrangig zu prüfen, ob solche vermieden werden können.

Zur Beurteilung, ob gemäß § 44 BNatSchG ein Verbotstatbestand vorliegt, müssen Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) einbezogen werden, soweit diese erforderlich sind.

Dabei gelten für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen folgende Anforderungen:

- Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Es darf also nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums kommen.
- Lage im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte.
- Vollständige Wirksamkeit der Maßnahmen bereits zum Eingriffszeitpunkt und dauerhaft über den Eingriffszeitpunkt hinaus, so dass die Funktionalität der Stätte kontinuierlich gewährleistet ist.
- Ausreichende Sicherheit, dass die Maßnahmen tatsächlich wirksam sind.
- Sofern der Erfolg der Maßnahmen nicht sicher unterstellt werden kann, ist ein hinreichendes Risikomanagement aus Funktionskontrollen und Korrekturmaßnahmen festzulegen.

Können trotz entsprechender Maßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht vollständig vermieden werden, ist für die Genehmigung des Eingriffs eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG zu beantragen.

Die Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn:

- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und insbesondere bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

Die dafür erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art sind detailliert darzustellen.

Derzeit stehen noch keine konkreten Pläne für den Vorhabensbereich fest, es wurden bisher lediglich Bereiche für eine Flächenaufteilung der verschiedenen Nutzer festgelegt.

Daher beziehen sich nachfolgende Angaben lediglich auf die Nachweise artenschutzrelevanter Arten im untersuchten Gebiet:

Artenschutzrelevante Farn- und Blütenpflanzen

Es erfolgten keine Nachweise artenschutzrelevanter Farn- und Blütenpflanzen, demnach besteht kein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial.

Habitatbäume

Von Bedeutung sind diejenigen Habitatbäume mit dauerhaft nutzbaren Fortpflanzungs- und Ruhestätten, hier hat bei Entnahme ein funktioneller Ausgleich im Verhältnis 1 : 3 zu erfolgen.

Fledermäuse

Es wurden keine Quartiere nachgewiesen, lediglich Flugwege und Jagdhabitate, die allerdings nicht unter gesetzlichem Schutz stehen, sofern (wie in diesem Fall) diese nicht essenziell für den Erhalt des Quartiers sind.

Brutvögel

Bei den Planungen sind v.a. die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Haussperling und Star zu berücksichtigen, für den Erhalt der Reviere von Girlitz, Dorngrasmücke und Grünspecht sollten offene Bereiche erhalten bleiben.

Weitere Säugetierarten

Das Gebiet ist höffig für einige besonders geschützte Arten, für streng geschützte Arten (z.B. Haselmaus) ist das Habitat- und somit das Konfliktpotenzial mit dem Artenschutz gering.

Heuschrecken

Als – lediglich - besonders geschützte Art unterliegt die Blauflügelige Ödlandschrecke nicht dem strengen Artenschutz, hier sind Maßnahmen in der Eingriffsregelung zu treffen.

3.1 Literatur

Gesetze und Verordnungen

BARTSCHV: Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2108).

BNATSCHG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148).

EU-FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG 1992, L 206: 7-50) nebst Anhänge.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. (ABl. EG Nr. L 20/7 vom 26.01.2010).

NLWKN (2010): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (Entwurf, Stand 2010).

THEUNERT, R. (2008; aktualisiert 1.1.2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28 (3 und 4): 69-141 (3) bzw. 153-210 (4). Hannover.

4 ZUSAMMENFASSUNG

Für den B-Plan „Schulzentrum und Gewerbegebiet Westhagen“ wurde im Mai 2018 mit Erfassungen zu Brutvögeln, Fledermäusen, Heuschrecken sowie einer Habitatabschätzung zur Haselmaus und dem Vorkommen weiterer Säugetiere begonnen und um zwei Begehungen im Frühjahr 2019 ergänzt. Weiterhin wurden die Habitatbäume aufgenommen und das Vorkommen von Rote Liste Pflanzen untersucht.

Es wurden keine gefährdeten oder besonders geschützten Pflanzenarten nachgewiesen. Die Erfassung von Habitatbäumen, Bäume mit potenziellen oder tatsächlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, erbrachte vier Bäume mit Höhlungen bzw. Spalten sowie 14 Bäume mit Nestern, von denen allerdings nur ein Teil einem Schutz unterliegt, während insbesondere die Kleinvogelnester jährlich neu angelegt werden.

Die Erfassung der Fledermäuse ergab den Nachweis von vier Arten, wobei lediglich die Zwergfledermaus stetig im Gebiet auf Nahrungsflügen registriert worden ist.

Bei den Brutvögeln dominieren Arten der Siedlungen sowie der halboffenen Landschaften, einzige Rote Liste Art ist der Star, zwei weitere Arten werden auf der Vorwarnliste geführt.

Bei den Heuschrecken wurde am Rande des Untersuchungsgebietes ein kleiner Bestand der besonders geschützten Blauflügeligen Ödlandschrecke nachgewiesen, die in Niedersachsen als stark gefährdet gilt.

Das Habitatpotenzial für Bilche ist gering aufgrund fehlender Strukturen entlang der Gebüsche und Hecken; Nachweise von Kaninchen und Maulwürfen erfolgten nicht, das Vorkommen des Igels kann nicht ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist das Konfliktpotenzial mit dem Artenschutz gering und beschränkt sich auf den Erhalt der festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Habitatbäume) und des Lebensraumes der Blauflügeligen Ödlandschrecke.

Allgemeine Empfehlungen zum Erhalt und Entwicklung von geeigneten Habitaten für die festgestellten wertgebenden Arten werden gegeben, eine genaue Planung steht derzeit noch nicht fest.